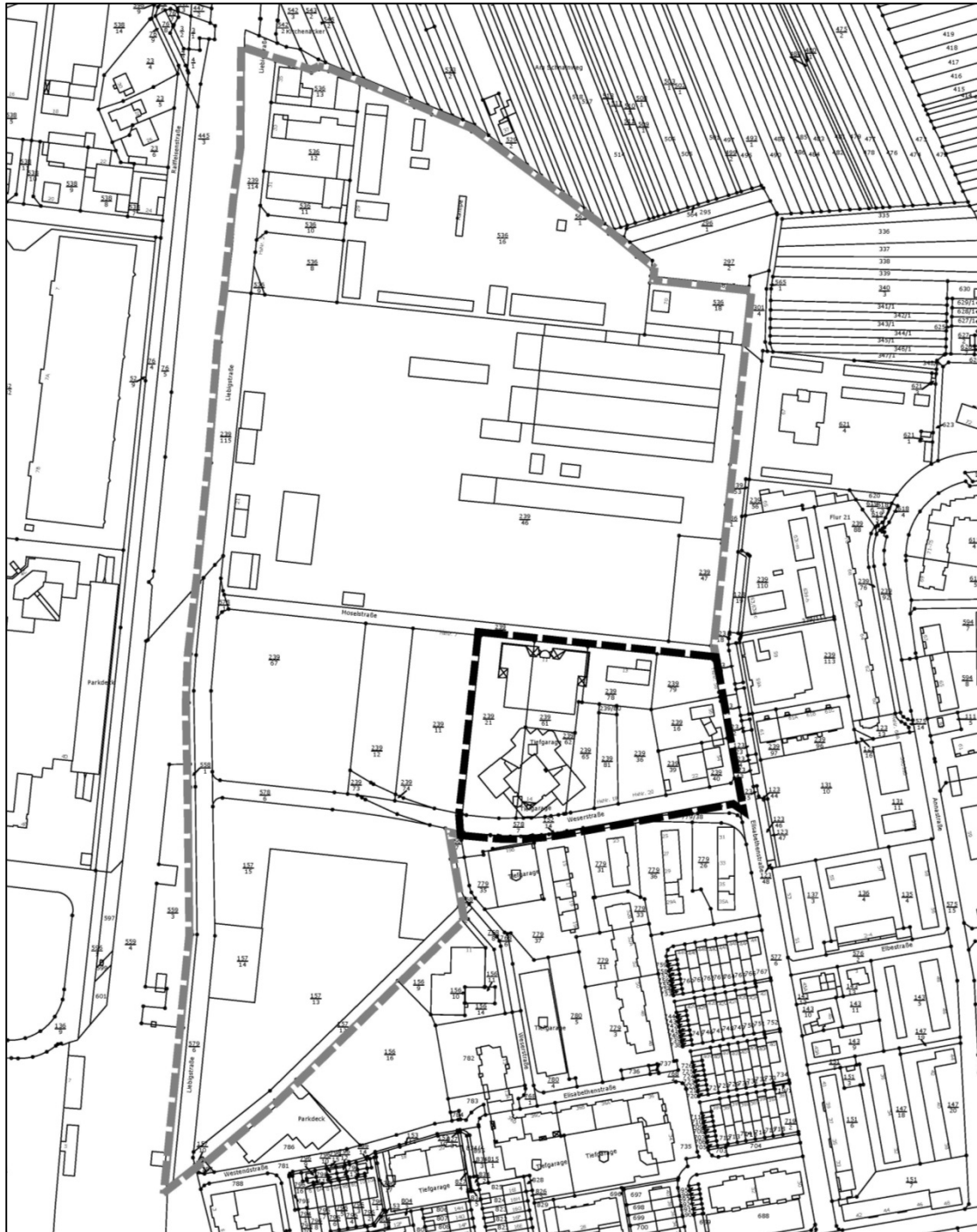






Amtliche Bekanntmachung

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2/IV „Gewerbegebiet östlich der Bahnlinie“

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



-  räumlicher Geltungsbereich der Teilaufhebung
-  räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/IV

Ziel der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2/IV „Gewerbegebiet östlich der Bahnlinie“ ist es, für eine Teilfläche des Bebauungsplans eine neue Rechtsgrundlage für die Beurtei-

lung von Bauvorhaben zu erhalten. Die Flächen des Bebauungsplans Nr. 2/IV „Gewerbegebiet östlich der Bahnlinie“ werden zurzeit zugunsten von Wohnbauflächen überplant. Eine kleine Fläche nördlich der Weserstraße und westlich der Elisabethenstraße bleibt allerdings davon unberührt. Da diese in Insellage verbleibende Gewerbe- und Mischgebietsfläche nicht mehr gänzlich den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und der Bebauungsplan Nr. 2/IV nach Aufstellung der Wohngebiets-Bebauungspläne nur noch für diese kleine Fläche Gültigkeit hätte, hat die Stadt Langen entschieden, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans einzuleiten. Die zukünftigen Nutzungen sollen in diesem Bereich, nach erfolgter Rechtskraft der Teilaufhebung, gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung befindet sich nordöstlich des Bahnhofs. Er wird begrenzt durch die Moselstraße im Norden, die Elisabethenstraße im Osten, die Weserstraße im Süden und durch das Grundstück Flur 21, Flurstück 239/21 im Westen. Lediglich die Weserstraße ist in dem Geltungsbereich integriert. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist im Detail der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (1. Stufe) kann sich die Öffentlichkeit während der unten genannten Frist bei der Stadtverwaltung Langen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Der Vorentwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2/IV „Gewerbegebiet östlich der Bahnlinie“ liegt mit zugehöriger Begründung und vorläufigem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 11.02.2019 bis einschließlich 15.03.2019

im Rathaus der Stadt Langen, Fachdienst 13, Bauwesen, Stadt- und Umweltplanung, 3. Obergeschoss (Südflügel des Gebäudes), Zimmer 331a, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich aus. Die DIN-Normen, die den Inhalt von Festsetzungen des Bebauungsplans konkretisieren, können auf Anfrage eingesehen werden.

Äußerungen können während der genannten Frist beim Fachdienst 13 schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im gleichen Zeitraum steht der Vorentwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2/IV „Gewerbegebiet östlich der Bahnlinie“ mit Begründung im Internet unter der Adresse www.langen.de als zusätzliche Information zur Verfügung.

Langen, 2019-02-01

Der MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Gebhardt, Bürgermeister